

Gliederung

A)	Vorbemerkung	S. 2
	I.) Die Situation und die Ansprüche der Klägerin	S. 2
	II.) Die mündliche Verhandlung vom 30.06.2009	S. 3
B)	Ergänzender Vortrag	S. 4
	I.) Status der Klägerin	S. 4
	1.) Rechtskraft des Urteils des LG Frankfurt am Main vom 18.11.2005	S. 4
	2.) Materielles Recht	S. 6
	a) Keine creatio ex nihilo Keine Entstehung einer Kapitalgesellschaft im Aufbau oder einer Kapitalgesellschaft überhaupt	S. 6
	b) Entstehung der Klägerin	S. 13
	c) Die aktualisierte Rechtsprechung BGH vom 16.10.2006 Die Klägerin nicht als Kapitalgesellschaft im Aufbau, sondern als vermögenslose fehlerhafte Neugründung vom 06.08.1992	S. 14
	d) Die Kenntnis der Beklagten von der aktualisierten Rechtsprechung und den zu Grunde liegenden Tatsachen	S. 17
	3.) Die Folgen Insbesondere: Die Folgen für die Beurteilung nach § 306 BGB a. F.	S. 18

Folge 1	
Die Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991	S. 18
Folge 2	
Der Vertrag vom 23./24.11.1992	S. 19
Folge 3	
Die Klägerin als vermögenslose Hülle	S. 21
4.) Zwischenergebnis	
Anwendbarkeit von § 306 BGB a. F. auf die Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 und vom 24.11.1992	S. 21
II.) Nichtigkeit des Vertrags vom 23./24.11.1992	S. 23
1.) Nichtigkeit aller Verträge nach § 306 BGB a. F.	S. 23
2.) Nichtigkeit aller Verträge wegen Formmangels	S. 23
3.) Nichtigkeit nach §§ 134, 138, 826, 779 BGB	S. 24
a) Beabsichtigte Beseitigung der Folgen der Formnichtigkeit	S. 24
b) Beabsichtigte Beseitigung der Folgen aus dem Komplex Plusauflagen	S. 29
c) Arglist und Sittenwidrigkeit des Verhaltens der Beklagten	
Das Erfordernis offener Verständigung	
Die Beurteilung der subjektiven Komponente durch die Kammer	S. 29
4.) Nichtigkeit nach den Anfechtungen vom 26.06.2007 und vom 16.06.2009	
Haftungsausschluss nur bei offener Verständigung	S. 31
III.) Pflichtverletzungen durch die Beklagte und durch die Unabhängige Kommission	
Das eigene Wissen der Beklagten	
Zurechnung des Wissens der Unabhängigen Kommission	S. 34

1.)	Komplex vermeintliche Umwandlung der Verlage	S. 34
a)	Maßgeblicher Zeitpunkt für den Wissensstand der Beklagten Eigenes Wissen der Beklagten Vertragsschluss frühestens am 23./24.11.1992	S. 35
	(1) Kenntnisstand der Beklagten bis zum 17.10.1991	S. 35
	(2) Kenntnisstand der Beklagten am 23./24.11.1992	S. 40.
b)	Die Pflichten der Beklagten Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Pflichtverletzungen durch die Beklagte	S. 41
	(1) Die Pflichten der Beklagten bis zum Vertragsschluss	S. 41
	(2) Die Pflichten der Beklagten ab Vertragsschluss	S. 43
c)	Subsumtion nach a) und b)	S. 44
d)	Die Erklärungen der THA Direktorat Sondervermögen vom 29.10.1991 Nichtvorliegen der Wirksamkeitsvoraussetzungen für die Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991	S. 49
e)	Zurechnung des Verhaltens der Unabhängigen Kommission	S. 51
	(1) Eigenes Wissen der Beklagten Deswegen Zurechnung des Wissens der Unabhängigen Kommission nicht erforderlich	S. 51
	(2) Rechtslage bei Erfordernis der Zurechnung fremden Wissens	S. 52

2.) Komplex Plusauflagen	
Vorherige Kenntnis der Beklagten	S. 54
IV.) Pflichtverletzungen durch die Beklagte im Zusammenhang mit dem Vertrag vom 23./24.11.1992	
Vorsätzliche Täuschung der Klägerin und der Käufer durch die Beklagte	
Haftungsausschluss nur bei offener Verständigung	S. 54
V.) Schaden	S. 55
1.) Haftung der Klägerin nach § 25 HGB	S. 56
2.) Alleinige Verursachung der Haftung der Klägerin nach § 25 HGB durch die Beklagte im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission	S. 57
3.) Schaden	S. 58
VI.) Bitte um geräumigen Termin	S. 60